

Legislaturplan 2017 – 2021

Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013 - 2017

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Oktober 2017, RRB Nr. 2017/1803

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Sachkommissionen

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitung.....	5
2. Gesetzliche Grundlagen.....	5
3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	5
4. Verhältnis zu den anderen Planungsinstrumenten	6
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf	9

Anhang/Beilagen

Legislaturplan 2017 – 2021

Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013 - 2017

Kurzfassung

Der Legislaturplan stellt das oberste politische Planungs- und Steuerungsinstrument der Regierung dar, in welchem die Schwerpunkte des staatlichen Handelns für die nächsten vier Jahre definiert sind. Er ist dem Kantonsrat bis Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 15 Abs. 2 WoV-Gesetz). Mit dem Planungsbeschluss kann der Kantonsrat den Regierungsrat verpflichten, den Legislaturplan im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen (§ 17 WoV-Gesetz).

Der Legislaturplan 2017 - 2021 orientiert sich am Machbaren. Die kantonale Umsetzung und die Auswirkungen der Steuervorlage 17 des Bundes (SV 17) werden die Finanzplanung und damit die Finanzlage des Kantons Solothurn entscheidend prägen. Regierungs- und Kantonsrat werden entsprechend herausgefordert sein, den Finanzhaushalt des Kantons im Gleichgewicht halten zu können. In Anbetracht dieser finanzpolitischen Situation bleibt der Handlungsspielraum für neue Vorhaben sehr klein.

Im beiliegenden Legislaturplan zeigen wir im Kapitel ‚B. Politische Schwerpunkte‘ auf, welche Herausforderungen den Kanton in den nächsten vier Jahren erwarten und mit welchen Massnahmen wir diesen begegnen wollen. Damit soll der Kanton Solothurn auf Kurs gehalten und gezielt gestärkt werden.

Im Rahmen der weiteren Planung (IAFP, Mehrjahresprogramme, Globalbudgets, Sachvorlagen etc.) wird es aufgrund der finanziellen Entwicklung unabdingbar sein, klare Prioritäten zu setzen und notfalls Abstriche vorzunehmen.

Mit der Vollzugskontrolle erstatten wir Ihnen Bericht über die Ausführung der im Legislaturplan 2013 - 2017 enthaltenen Massnahmen. Jede Massnahme enthält eine Angabe über den Realisierungsstand (Stichtag: 31. Juli 2017).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Legislaturplan 2017 - 2021 (Beilage 1) und zur Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013 - 2017 (Beilage 2).

1. Einleitung

Im Legislaturplan umschreiben wir die Herausforderungen und definieren die strategischen Ziele und Handlungsziele der Amtsperiode. Damit richten wir die politische Planung auf übergeordnete und mittelfristige Ziele aus und geben die Stossrichtung für die Politik der nächsten vier Jahre vor.

Ausgehend vom Leitbild für den Kanton Solothurn haben wir uns an der Strategie ‚Nachhaltige Entwicklung‘ mit den drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft orientiert. Die im Legislaturplan aufgeführten strategischen Ziele sind deshalb den folgenden drei Leitsätzen des Leitbildes zugeordnet:

1. Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn stärken;

2. Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig schützen;

3. Individualität achten und nutzen sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt wahren.

Die strategischen Ziele werden wiederum durch mehrere Handlungsziele konkretisiert. Diese sind anhand von Indikatoren und Standards messbar und enthalten Angaben und zum gesetzgeberischen Anpassungsbedarf.

Die Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013 - 2017 entspricht der Struktur des bisherigen Legislaturplans. Jede Massnahme enthält eine Angabe über den Realisierungsstand (Stichtag: 31. Juli 2017).

2. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bestimmt, dass der Regierungsrat zu Beginn jeder Amtsperiode einen Legislaturplan erstellt und am Ende der Amtsperiode dem Kantonsrat über die Ausführung berichtet.

Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode (§ 15 Abs. 1 WoV-Gesetz). Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen. Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Ende Oktober des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor (§ 15 Abs. 2 WoV-Gesetz).

3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Legislaturplan ist ein Planungs-, Führungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrates. Dieser bestimmt, unter Vorbehalt der Volksrechte und der Rechte des Kantonsrates, die wichtigsten Ziele und Mittel des staatlichen Handelns, plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten (Art. 78 Abs. 1 KV). Der Kantonsrat nimmt den Legislaturplan gemäss Artikel 73 KV zur

Kenntnis. Mit dem Instrument des Planungsbeschlusses kann er auf den Legislaturplan Einfluss nehmen und uns beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung hin zu entwickeln (§ 17 Abs. 1 WoV-Gesetz). Der Planungsbeschluss verpflichtet uns, den Legislaturplan (oder den IAFP oder die Planung in einzelnen Aufgabenbereichen) im Sinne der Vorgaben anzupassen (§ 17 Abs. 1 WoV-Gesetz). In begründeten Fällen können wir davon abweichen (§ 17 Abs. 3 WoV-Gesetz).

Der Planungsbeschluss ist grundsätzlich ein vom Legislaturplan unabhängiges, eigenständiges Instrument des Kantonsrates. Planungsbeschlüsse können dementsprechend jederzeit beantragt werden. In formeller Hinsicht handelt es sich dabei nicht um Änderungsanträge zum Legislaturplan, sondern um eigenständige Kantonsratsbeschlüsse.

Anträge, die bis Ende November des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt (§ 88^{septies} Geschäftsreglement des Kantonsrates, BGS 121.2).

Ein Planungsbeschluss nach § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung kann jederzeit vom Regierungsrat, von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden.

Ist ein Antrag zu einem Planungsbeschluss zustande gekommen, prüft die Ratsleitung, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Erachtet die Ratsleitung den Planungsbeschluss nicht als unzulässig, überweist sie ihn dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Unzulässige Anträge zu Planungsbeschlüssen weist die Ratsleitung an den Urheber zurück und macht ihn darauf aufmerksam, dass ihm das Instrument des Auftrags zur Verfügung steht.

Der Regierungsrat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor der Planungsbeschluss von der zuständigen Kommission beraten wird. Die Kommission stellt dem Rat Antrag. Minderheitsanträge aus der Kommission sind zulässig, nicht jedoch Einzelanträge aus dem Rat (§ 88^{sexies} Geschäftsreglement des Kantonsrates, BGS 121.2).

Die Ratsleitung prüft die Zulässigkeit bis zum 10. Dezember; der Regierungsrat verabschiedet seine Stellungnahmen zuhanden des Kantonsrats bis spätestens 15. Januar (§ 88^{septies} Abs. 2 Geschäftsreglement des Kantonsrates, BGS 121.2).

4. Verhältnis zu den anderen Planungsinstrumenten

Der Legislaturplan mit seinen Schwerpunkten und Zielen gilt auch als Orientierungsrahmen für andere Planungs- und Steuerungsinstrumente. So stellt er die Grundlage dar für

- den integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP),
- die mehrjährigen Globalbudgets,
- den Voranschlag,
- die Jahresplanung der Departemente.

Der Legislaturplan enthält nur die wichtigsten mittelfristigen Ziele. Im Unterschied dazu umfasst der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP), welchen wir Ihnen jährlich unterbreiten, sämtliche Aufgabenbereiche und zeigt die Massnahmen und die Finanzentwicklung in umfassender Weise auf.

Gemäss § 16 Absatz 3 des WoV-Gesetzes ist der IAFP zu Beginn der Legislatur mit dem Legislaturplan inhaltlich abzustimmen. Da der IAFP jeweils Anfangs Jahr erstellt und Ende März vom Regierungsrat beschlossen wird, können die Handlungsziele des Legislaturplans erstmals in den IAFP für die Jahre 2019-2022 aufgenommen werden.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Legislaturplan 2017 – 2021

Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013 - 2017

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, § 4 Absatz 2 b und § 15 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017 (RRB Nr. 2017/1803), beschliesst:

1. Vom Legislaturplan 2017 - 2021 (Beilage 1) wird Kenntnis genommen.
2. Von der Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013 - 2017 (Beilage 2) wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (rol, 10 z.H. KOKO)
Regierungsrat (6)
Departemente (5)
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.